



**Polizeireglement
der
Gemeinde Arlesheim**

Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim vom 12. Mai 1976

Änderung vom 24. Juni 1996

Das Polizeireglement vom 12. Mai 1976 wird wie folgt geändert:

I.

§ 3 Absatz 1

Strafen Der Gemeinderat ahndet Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements mit Verwarnungen oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1 000.-.

§ 5 Absatz 1

Vorladungen, Ordnungs- Unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung zur Teilnahme sowie bussen ungebührliches Benehmen an der Sitzung können von der zuständigen Behörde mit Ordnungsbussen (bis zu Fr. 100.-) belegt werden.

§ 26 Absatz 1

Tiere Überwachung von Hunden, Leinenzwang und Zutrittsverbote sind im Reglement über die Hundehaltung geregelt.

II.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit dem Hundereglement und der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 1996

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:


H. Hänggi


H. Meier

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die vorstehende Änderung genehmigt.

Liestal, 1. Juli 1996

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT


Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 40 Abs. 1, 42, 44, 46 und 81—83 des Gemeindegesetzes¹⁾, beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck
Dieses Reglement kommt zur Anwendung für alle Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde sowie für die Massnahmen, die nötig sind, um Personen, Eigentum und Vermögen gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu schützen und Fehlbare zu bestrafen.

II. Strafbarkeit, Anzeigen und Verfahren

§ 2

Strafbarkeit
Bestraft wird, wer durch sein Verhalten oder den Zustand der von ihm zu vertretenden Sachen die öffentliche Ordnung, insbesondere die Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit gefährdet oder stört.

§ 3

Strafen
Der Gemeinderat ahndet Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements mit Verwarnungen oder mit Geldbussen bis zu Fr. 100.—²⁾.

Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt. Vorbehalten bleiben die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes durch den Störer selbst oder durch Ersatzvornahme sowie Schadenersatzansprüche.

¹⁾ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970.

²⁾ § 46 des Gemeindegesetzes und § 75 des Gesetzes betreffend die Einführung des StGB vom 30. Oktober 1941.

§ 4

Anzeigen Zur Anzeige von Uebertretungen ist jedermann berechtigt.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

- die Kantonspolizei
- die Ortspolizei und die Gemeindeangestellten im Aussen-dienst sowie alle übrigen mit dem Schutz der Polizeigüter besonders betrauten Gemeindeangestellten
- die Lehrerinnen und Lehrer bei schulpflichtigen Kindern, so-fern das Vertrauen gegenüber diesen Erziehungspersonen dadurch nicht gestört wird
- die Schulhausabwarte.

§ 5

Vorladungen, Ordnungsbussen Unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung zur Teilnahme sowie ungebührliches Benehmen an der Sitzung können von der zuständigen Behörde mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 20.— belegt werden.

Im übrigen richtet sich das Verfahren bei Vorladungen und Ordnungsbussen nach § 20 des Gemeindegesetzes.

§ 6

Strafverfahren, Zuständigkeit, rechtliches Gehör, Eröffnung der Strafverfügung Das Verfahren bei Uebertretungen findet vor dem Gemeinderat statt.

Anstelle des Gemeinderates kann ein aus dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern bestehender Ausschuss die Einvernahme durchführen und Verwarnungen oder Bussen aussprechen.

Die Bestrafung von Schülern ist der Schulpflege übertragen³⁾. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Verzeigte anzuführen. Erscheint der Verzeigte auf Vorladung hin nicht und liegt keine Entschuldigung vor, so kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.

Die Strafverfügung wird in der Regel vom Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird die schriftliche Strafverfügung entweder durch einen Gemeindebeamten oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

In jedem Fall ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

³⁾ § 68 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Juni 1946.

Rechtsmittel

§ 7

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates bzw. des hierfür bestimmten Ausschusses kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.

§ 8

Wirkung rechtskräftiger Urteile

Bussen, die nicht erhältlich sind, werden gemäss Art. 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.

Zuständiger Richter für die Umwandlung der Busse in Haft ist der Präsident des Polizeigerichts Arlesheim⁴⁾.

Bussenverfügungen der Gemeindebehörden werden nicht in die Strafregister eingetragen.

§ 9

Einnahmen von Geldbussen

Die eingenommenen Geldbussen fallen der Einwohnerkasse zu⁴⁾.

§ 10

Weiterleitung von Anzeigen

Ist der Gemeinderat bzw. die Schulpflege für die Beurteilung von Vergehen oder Uebertretungen nicht zuständig, wird die Anzeige an die kompetente Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

§ 11

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wird eine gestützt auf dieses Reglement erlassene Anordnung des Gemeinderates trotz Bestrafung nicht befolgt, so ist dieser verpflichtet, dem Betroffenen die Bestrafung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁾ anzudrohen. Der Wortlaut der Bestimmung ist in der Verfügung wiederzugeben.

⁴⁾ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 30. Oktober 1941.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

A. Lärm und Verunreinigungen

I. Lärmimmissionen

§ 12

Es sind jeweils alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und technischen Verbesserungen zur Verminderung des Lärms anzubringen.

Sind solche nicht möglich oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen auf andere Weise erträglich zu gestalten, wie beispielsweise durch zeitliche Beschränkung oder Staffelfung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignete Stellen. Wenn immer möglich sind lärmige Arbeiten in geschlossenen Räumen auszuführen und in Wohngebieten nur von 07.00—20.00 Uhr gestattet. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung einzuholen.

§ 13

Lärmige landwirtschaftliche Arbeiten und Kehrriechtabfahren dürfen in bewohnten Gebieten in der Regel nur von 06.00—20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 14

Der Lärm von Baumaschinen und Baugeräten ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

Die Maschinen sind nach Möglichkeit so aufzustellen, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird.

Die Verwendung von motorisch betriebenen Maschinen für Garten- und Holzarbeiten ist auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag bis Freitag: 07.00—12.00 Uhr
14.00—20.00 Uhr
- Samstag: 08.00—12.00 Uhr
14.00—18.00 Uhr

Der gleichen zeitlichen Beschränkung unterliegen lärmige Haus-haltarbeiten, insbesondere Reinigungsarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen.

4

Fahrzeuge,
Modell-
baugeräte

Für das Gewerbe gelten die besondern gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Verboten sind:

- Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge
- Unnötiges Hin- und Herfahren
- Lärmiges Schliessen der Auto- und Garagetüren.

Motorisierte Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen in Wohn- und Erholungsgebieten nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.

§ 16

Gastgewerbe,
Vergnügungs-
lokale

Lärm oder geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung (Lautsprecheranlagen, Trommeln und dergleichen), wodurch die Nachbarschaft belästigt oder in der Nachtruhe gestört wird, sind in Gaststätten und Vergnügungslokalen untersagt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959⁹⁾.

§ 17

Tonträger,
Musik-
instrumente,
geräuschvolle
Veranstaltungen
zur Unterhaltung

Radio- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler und ähnliche Geräte zur Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden und die Öffentlichkeit nicht stören.

Im übrigen sind Lärm und geräuschvolle Veranstaltungen zur Unterhaltung auf Strassen, Plätzen und Privatreal nach 22.00 Uhr untersagt.

Lautsprecher und andere Geräte zur Verstärkung des Tones auf Sportanlagen und an festlichen Grossveranstaltungen dürfen nur mit gemeinderätlicher Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

Die Betriebszeiten bestimmt der Gemeinderat.

§ 18

Kegelbahnen sind so aufzustellen und zu benutzen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Anderer mit Lärm verbundene Spiele sind von 07.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

⁹⁾ - Gesetz über das Gastgewerbe und den Klein- und Mittelhandel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 26. Februar 1959.
- Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 30. April 1959.

5

Vorverhalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über das Tanzen und Kegeln⁶⁾.

§ 19

Sirenen, Signalgeräte, Signalgeräten, Rufanlagen und Rufanlagen etc. Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt, sofern sie störend wirken.

§ 20

Besondere Rücksichtnahme Bei allen mit Lärm verbundenen Verrichtungen ist auf Kirchen, Friedhöfe, religiöse Anlässe, Gedenkfeiern, Spitäler, Heil-, Pflege- und Altersheime sowie auf Schulen besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 21

Nachtruhe Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

§ 22

Ruhe- und Feiertage Für die öffentliche Ruhe an öffentlichen Ruhe- und Feiertagen gelten die kantonalen Bestimmungen⁷⁾.

II. Verunreinigungen

§ 23

Schutz von öffentlichem Grund und Boden, Gewässerschutz Das Verunreinigen von Strassen, Wegen und Plätzen, Feld und Wald, von Brunnen und Gewässern und deren Zu- und Ableitungen sowie von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch Ablagern von Urnat, Schutt und anderen Abfällen ist verboten.

Gewässerschutz Die Enttarnung und Behebung der Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers (Störers) bleiben vorbehalten.

a) im allgemeinen Vorbehalten bleiben auch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen⁸⁾.

⁶⁾ Reglement über das Tanzen und Kegeln vom 6. September 1960.

⁷⁾ Gesetz über die öffentl. Ruhetage vom 26. September 1968 / Vollziehungsverordnung dazu vom 26. September 1968.

⁸⁾ - Gesetz über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971.

- Gesetz über die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen (Kehrichtgesetz) vom 19. Juni 1961.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

b) im besonderen Verunreinigung von öffentlichem Boden und Gewässern

§ 24

Das Verarbeiten oder Herstellen von Beton oder Mörtel ohne geeignete Unterlage auf Gemeindestrassen sowie das Ableiten von zement-, sand- oder lehmhaltigem Wasser in Strassenrinnen oder Ablaufschächte der Kanalisation ist verboten.

Bestraft wird ferner, wer auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder dem übrigen öffentlichen Grund an Motorfahrzeugen oder Maschinen Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten vornimmt.

In öffentlichen Anlagen, Gartenbädern usw. gelten, wo vorhanden, die Regelungen gemäss Benützungsordnung.

In allen Fällen gehen die der Gemeinde aus der Behebung der Verunreinigung entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers (Störers).

§ 25

Stoffe aller Art, welche zu umweltschädigenden, giftigen und umweltverschmutzenden, belästigenden Verbrennungsprodukten — Abgase, Dämpfe, Russ, Flugasche — führen können, dürfen weder in offenen Feuerräumen, noch in häuslichen, gewerblichen und industriellen Anlagen verbrannt werden⁹⁾.

Verboten sind somit auch

— das Entzünden von dürramem Gras und Sträuchern an Wegrändern und Böschungen

— das Entzünden von Mothaufen.

Tolerierte offene Feuer müssen spätestens um 18.00 Uhr vollständig gelöscht sein.

§ 26

Das freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Kulturland und in Wäldern ist verboten.

Das Versäubernlassen von Hunden ist wie folgt geregelt:

— Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, öffentliche Plätze, fremde Gärten und Kulturen dürfen durch die Hunde nicht verunreinigt werden.

⁹⁾ Gesetz über die Lufthygiene vom 5. März 1973.

Tiere

— Sofern das Aufsuchen von Versäuerungsplätzen wegen ihrer Lage zumutbar ist, sind diese zu benutzen.

Das Mitbringen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte ist verboten.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über das Halten von Hunden¹⁰⁾.

B. Weitere Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

I. Wohnungswesen

§ 27

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, des kantonalen Gesetzes über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens (Versicherungsgesetz vom 26. August 1963) und der zugehörigen Vollzugserlasse gelten folgende Vorschriften:

— Baracken und Massenquartiere sind nur mit Bewilligung gestattet. Als Massenquartier gilt jeder Raum, in welchem mehr als sechs Personen untergebracht sind.

— Schlafstellen dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen errichtet werden. Sie sind insbesondere auf Estrichen oder in Kellerräumlichkeiten verboten. Widrigenfalls ordnet der Gemeinderat die Räumung, wenn nötig auf dem Wege der Ersatzvornahme mit Kostenpflicht für den Säumnigen, an.

§ 28

Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Ventilation, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen zu sorgen.

§ 29

Dem Gemeinderat, der Kantons- und Ortspolizei ist es gestattet, die in den §§ 27 und 28 genannten Lokalitäten zu inspizieren. Den kontrollierenden Behörden und Beamten ist jederzeit die

Anmeldung

verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen; deren Weisungen sind zu befolgen.

§ 30

Wer Personen, die zur Einholung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verpflichtet sind, bei sich aufnimmt, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitteilen¹¹⁾. Der Wegzug der genannten Personen ist ebenfalls innerhalb des gleichen Zeitraumes anzuzeigen.

II. Verkehrssicherheit

§ 31

Spiele und Freizeitbetätigungen

Spiele und Freizeitbetätigungen aller Art sind überall dort nicht erlaubt, wo die Teilnehmer durch den Verkehr gefährdet werden oder dieser behindert wird.

§ 32

Verstellen öffentlicher Verkehrswege

Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs ohne Bewilligung mit Fahrzeugen aller Art, Einrichtungen, Maschinen und andern Sachen, welche Verkehr und Sicherheit gefährden oder stören, ist untersagt.

§ 33

Hinderrnde Aeste und Hecken

Ueberhängende Aeste und Hecken, die den Verkehr auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs behindern, sind zurückzuschneiden.

III. Gefährdung und Störung der übrigen öffentlichen Ordnung

§ 34

Sittliches Verhalten, Rauschzustand

Bestraft wird, wer sich auf Strassen, Wegen und Plätzen oder andern öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in sittlich offensichtlich anstössiger Weise oder einem die öffentliche Ordnung störenden Rauschzustand aufhält.

Im letzteren Fall können solche Personen nötigenfalls bis zu 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden.

¹⁰⁾ - Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. Mai 1973.

- Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 17. Oktober 1974.

¹¹⁾ Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 20. März 1972.

§ 35
Benützung öffentlicher Sachen, Gemeindeareal, Hydranten
Das Aufgraben von Gemeindeareal ohne Bewilligung ist verboten.
Wasser aus Hydranten darf nur mit Bewilligung entnommen werden.

§ 36
Plakate und Reklamen
Plakate aller Art dürfen nur mit Bewilligung durch die zuständigen Organe an den hierfür bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

Im übrigen gilt das kantonale Reglement über Reklamen und Signale¹²⁾.

§ 37
Wald und Flur, Anlagen, Bäume, Früchte und Pflanzen
Das Beschädigen von Bäumen und öffentlichen Anlagen sowie das Beschädigen, Entwenden und Zerstören von Baum- und Bodenfächten oder Kulturen jeder Art ist verboten.
Im Land- und Forstwirtschaftsgebiet ist das Reiten nur auf öffentlichen Strassen und Wegen gestattet. Vorbehalten bleiben allfällige Reitverbote.

Für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, haftet deren Halter.

Im Rahmen von § 75 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist der Gemeinderat befugt, die Entscheidung festzusetzen, welche der Verzeigte dem Geschädigten zu bezahlen hat.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

§ 38
Holzen
Das Holzen, Weidenhauen, Schneiden von Tannenbäumen, Ausgraben von Bäumen, das Graben von Grien, Humus, Lehm und dergleichen ohne Bewilligung des Eigentümers ist verboten.

Im Gemeindewald darf das dürre Holz gesammelt werden.

¹²⁾ Reglement über Reklamen und Signale vom 18. Februar 1969.

§ 39
Pflanzenkrankheiten
Der Liegenschaftsbesitzer, der beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, Baumschädlingen etc. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet, wird bestraft.

§ 40
Ungenutzte Parzellen
Bei ungenutzten Parzellen ist das Gras zu mähen, das Obst zu ernten und die Landfläche in Ordnung zu halten.

§ 41
Schliessen, Kallkörper
Das Abbrennen und Werfen von Krallkörpern und Feuerwerk jeder Art auf Strassen, Plätzen und in Lokalen ist verboten. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen¹³⁾.

Für Bundesfeier und Fasnacht kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.

§ 42
Fasnachtsfeuer, 1.-Augustfeuer
Fasnachtsfeuer und 1.-Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden. Fackeln müssen mit aller gebotenen Sorgfalt gelöscht werden.

IV. Fasnachtsordnung

§ 43
Belustigungen
Das Fasnachtstreiben ist beschränkt auf Fasnachtssonntag, -montag, -dienstag und Kehrausball. Es soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und guter Sitte nicht verletzenden Weise geschehen.

Das Verwenden und Werfen von Materialien, welche die Gesundheit, das Eigentum und Vermögen Dritter gefährden, ist verboten.

Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei enthalten. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, werden auf Antrag hin konfisziert.

¹³⁾ Gesetz betreffend das Schliessen vom 26. April 1882.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 44

Bewilligungen

Soweit dieses Reglement eine allgemeine oder eine Ausnahmebewilligung enthält und nichts anderes vorsieht, ist zu ihrer Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Amtsstelle zuständig.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Also beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Mai 1976.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: **G. Erbacher**

Der Gemeindeverwalter: **R. Dieffenbach**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 1977 vorstehendes Reglement genehmigt.

Liestal, den 18. Januar 1977

Der Landschreiber: F. Guggisberg

Übersicht

1. Teil:

Allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich, Zweck

§ 1

II. Strafbarkeit, Anzeigen und Verfahren

Strafbarkeit

Strafen

Anzeigen

Vorladungen, Ordnungsbussen

Strafverfahren, Zuständigkeit, rechtliches Gehör,

Eröffnung der Strafverfügung

Rechtsmittel

Wirkung rechtskräftiger Urteile

Einnahmen von Geldbussen

Weiterleitung von Anzeigen

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

3
4
5
6
7
8
9
10
11

2. Teil:

Besondere Bestimmungen

A. Lärm und Verunreinigungen

I. Lärmimmissionen

Gewerbe und Industrie, vorbeugende Massnahmen

Landwirtschaft, Kehrtrabführen

Baummaschinen, Maschinen für Garten- und Holzarbeiten,

häusliche Arbeiten

Fahrzeuge, Modellbaugeräte

Gastgewerbe, Vergnügungstokale

Tonträger, Musikinstrumente, geräuschvolle

Veranstaltungen zur Unterhaltung

Kegeln

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen etc.

Besondere Rücksichtnahme

Nachtruhe

Ruhe- und Feiertage

20
14
15
16
17
18
19
20
21
22

3. Teil:

II. Verunreinigungen

Schutz von öffentlichem Grund und Boden,

Gewässerschutz

a) im allgemeinen

b) im besonderen

Verunreinigung von öffentlichem Boden und Gewässern

Geruchsimmisionen, Lufthygiene

Tiere

§
23
24
25
26

B. Weitere Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

I. Wohnungswesen

Baracken, Massenuartiere

Wohnhygiene

Inspizierung

Anmeldung

27
28
29
30

II. Verkehrssicherheit

Spiele und Freizeitbetätigungen

Verstellen öffentlicher Verkehrswege

Hindernde Aeste und Hecken

31
32
33

III. Gefährdung und Störung der übrigen öffentlichen Ordnung

Sittliches Verhalten, Rauschzustand

Benützung öffentlicher Sachen,

Gemeindeareal, Hydranten

Plakate und Reklamen

Wald und Flur, Anlagen, Bäume, Früchte und Pflanzen

Holzlen

Pflanzenkrankheiten

Ungenutzte Parzellen

Schiessen, Knallkörper

Fasnachtsteuer und 1.-Auguststeuer

34
35
36
37
38
39
40
41
42

IV. Fasnachtsordnung

Belustigungen

43

Schlussbestimmungen

Bewilligungen

Inkrafttreten

44
45